Malerarbeiten von der Steuer absetzbar!



Regelung seit Januar 2009

Der bislang gültige Steuerbonus wurde zum 1. Januar 2009 auf 20 Prozent von 6000 Euro (= 1200 Euro) verdoppelt

Steuerbonus für Handwerksleistungen § 35 a Abs. 2 S. 2 E

- Max. 1200 EURO im Jahr (20% von 6.000 EURO)
- bei Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Renovierungsmaßnahmen
- im Privathaushalt des Mieters oder Eigentümers (selbstgenutztes Einfamilienhaus, Eigentumswohnung)

Voraussetzungen für Erhalt des Steuerbonus:

- Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer
- Arbeitskosten sind in separatem Betrag auf der Rechnung ausgewiesen.

Hinweis: Auch die anteilige Mehrwertsteuer ist begünstigt und sollte deshalb einzeln ausgewiesen werden. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren sind nicht begünstigt.

Rechnungsbetrag wurde auf das Konto des Handwerksbetriebs überwiesen

(Nachweis durch einen Beleg des Kreditinstituts, d.h. Überweisung oder Kontoauszug).

Kein Steuerbonus bei Geltendmachung der Aufwendungen als

- Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 2 EStG)
- Werbungskosten (§ 19 EStG)
- Sonderausgaben (z.B. § 10 f EStG, Denkmalschutz)
- Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)
- Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Viertes Buch SGB

Wie hoch ist der Steuerbonus?

20 Prozent von max. 6.000 Euro der Erhaltungs-/Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen,

d.h. max. 1200 Euro.

Es handelt sich um eine max. Jahresförderung pro Haushalt.

Der Steuerbonus wird nur für die Arbeitskosten gewährt.

Der Steuerbonus für Handwerksleistungen ist additiv zum Steuerbonus für allgemeine sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen gem. § 35 a Abs. 2 S. 1EStG (Beispiel: Reinigung der Wohnung, Pflege von Angehörigen). Dieser Steuerbonus beträgt ebenfalls max. 1200 Euro im Jahr.

Beispiel:

Malerarbeiten (nur Arbeitskosten)	4.700,
19% MwSt. Anteil Malerarbeiten	893,00,
Abzugsfähige Kosten	5.593,00,
Steuerermäßigung 20%	1.118,60,
Direkt von der Steuerschuld abziehbar	1.118,60,

Wann gibt's den Steuerbonus?

Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung wird die Rechnung eingereicht. Der Steuerbonus wird dann im Nachhinein mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet (in 2011 für das Jahr 2010).